

Internationales zu Frequenzen & Konsultation zu 2,6 GHz

Dietmar Zlabinger

Mobilregulierungsdialog 30.01.2009



Internationales zur Frequenzen



Novelle der GSM-Richtlinie

- ursprünglich: GSM-Richtlinie sollte aufgehoben werden und durch eine Kommissionsentscheidung ersetzt werden.
- Neu: Vorschlag der Kommission zu einer Novelle:
 - *Proposal amending Council Directive 87/372/EEC on the frequency bands to be reserved for the coordinated introduction of public pan-European cellular digital land-based mobile communications in the Community*

Referenz:

http://ec.europa.eu/information_society/policy/radio_spectrum/docs/in_transit/gsm/gsm_proposal_de.pdf



GSM-RL-Novelle (1)

Artikel 1

Die Richtlinie 87/372/EWG wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten machen die Frequenzbänder 880–915 MHz und 925–960 MHz für GSM-Systeme und UMTS-Systeme sowie für andere terrestrische Systeme verfügbar, die europaweite elektronische Kommunikationsdienste erbringen und im Einklang mit den technischen Umsetzungsmaßnahmen, die gemäß der Entscheidung Nr. 676/2002/EG erlassen werden, störungsfrei neben GSM-Systemen betrieben werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten untersuchen bei der Umsetzung dieser Richtlinie, ob aufgrund der bestehenden Zuteilung des 900-MHz-Bands an die in ihrem Gebiet im Wettbewerb stehenden Mobilfunkbetreiber Wettbewerbsverzerrungen auf den betreffenden Mobilfunkmärkten wahrscheinlich sind, und beheben solche



GSM-RL Novelle (2)

Verzerrungen, soweit dies gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, in Übereinstimmung mit Artikel 14 der Richtlinie 2002/20/EG.“

(2) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „GSM-System“ ist ein elektronisches Kommunikationsnetz, das den vom ETSI veröffentlichten GSM-Normen, insbesondere EN 301 502 und EN 301 511, entspricht;

b) „UMTS-System“ ist ein elektronisches Kommunikationsnetz, das den vom ETSI veröffentlichten UMTS-Normen, insbesondere EN 301 908-1, EN 301 908-2, EN 301 908-3 und EN 301 908-11, entspricht.“



GSM-RL Novelle (3)

(3) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.“

(4) Artikel 4 wird gestrichen.



Arbeitsprogramm 2009 der RSC

Auszug:

- Amendment to Decision 2007/131/EC on generic UWB applications
- Spectrum implication of the switchover to digital broadcasting and the digital dividend
- Mobile Communication services on Vessels (MCV)
- WAPECS: Gradual implementation of the WAPECS concept.
- Spectrum requirements for e-inclusion and e-health EU policies
- Spectrum Requirements for Emergency Communications
- Spectrum Requirements for railway applications
- Femtocells



Konsultation 2,6 GHz



Hintergrund

- Erste Konsultation zu 2,6 GHz im Jahr 2007
- Auf Grund neuer technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen erachtet es die Regulierungsbehörde als geboten, interessierten und betroffenen Marktteilnehmern nochmals die Möglichkeit einzuräumen, zur anstehenden Vergabe dieser Frequenzen Stellung zu beziehen.
- Referenzen:
<http://www.rtr.at/de/komp/KonsultationFqNutzung>
http://www.rtr.at/de/komp/Konsult_FqNutzung_St



Allgemeines

- Das Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie (BMVIT) hat in Aussicht gestellt, die technischen Nutzungsbedingungen im März/April 2009 an die Telekom-Control-Kommission zu übermitteln. Unter Berücksichtigung der weiteren Schritte, insbesondere der einzuhaltenden Ausschreibungsfrist, wäre damit eine Vergabe Ende 2009 möglich.
- Nutzungsbedingungen im Hinblick auf die grenzüberschreitende Frequenzkoordinierung werden, wie bereits im Jahr 2000 anlässlich der Vergabe der Frequenzen im UMTS-Kernbereich erfolgreich praktiziert, provisorisch vom BMVIT festgesetzt werden.
- Erfahrungsgemäß bleibt bis zur tatsächlichen Nutzung der Frequenzen durch die bei der Vergabe erfolgreichen Betreiber ein ausreichender Zeitraum, um die Bedingungen für die Frequenznutzung im Bereich der Staatsgrenzen definitiv festzusetzen.



Fragestellungen (1)

- 2.4 Aktuelle Frequenznutzung
- 2.5 Beabsichtigte Nutzung
- 2.6 Erwartete Dienste
- 2.7 Technologien



Fragestellungen (2)

- 2.8 Frequenzbedarf ungepaarte Frequenzen
- 2.9 Interesse an ungepaarten Frequenzen
- 2.10 Frequenzbedarf gepaarte Frequenzen
- 2.11 Interesse an gepaarten Frequenzen
- 2.12 Erwarteter Rollout
- 2.13 Stückelung



Fragestellungen (3)

- 2.14 Anordnung der Frequenzpakete
- 2.15 Unterschiede zwischen den Frequenzkanälen
- 2.16 Nutzungsdauer
- 2.17 Versorgungsverpflichtung
- 2.18 Zeitplan



Konsultationszeitraum

- Stellungnahmen sind bis **23.02.2009** per E-Mail an tkfreq@rtr.at zu senden.
- Die RTR wird eine anonymisierte Zusammenfassung sämtlicher eingelangter Stellungnahmen veröffentlichen.



Fragen?